

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Promotora Imperial, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „i-hotel“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 41 und 43.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe. Die Beschwerdekammer habe in unzutreffender Art und Weise die Ähnlichkeit von den betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie der gegenüberstehenden Marken bejaht.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2011 — Ewald/HABM — Kin Cosmetics (Keen)

(Rechtssache T-280/11)

(2011/C 238/36)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Rita Ewald (Frauenwald, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Reinhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kin Cosmetics, SA (Sant Feliu de Guixols, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer der Beklagten vom 3. März 2011, Aktenzeichen R 1383/2010-1 aufzuheben;
- den am 24. Juli 2008 von der KIN COSMETICS, SA beim HABM eingelegten und unter dem Aktenzeichen B 1359944 geführten Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung EM 006 498 621 „Keen“ zurückzuweisen;
- hilfsweise für den Fall, dass das Gericht keine eigene Entscheidung gemäß Nr. 2 treffen kann: Das Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Beklagte zurückverweisen;
- der Beklagten und der KIN COSMETICS, SA, sofern diese dem Verfahren beitreten sollte, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Keen“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 44 — Anmeldung Nr. 6 498 621.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kin Cosmetics, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschafts- und nationale Wort- und Bildmarken „KIN“, „KinBooks“, „KINWORKS“ et „KINSTYLUM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 35 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juni 2011 von Diego Canga Fano gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. März 2011 in der Rechtssache F-104/09, Canga Fano/Rat

(Rechtssache T-281/11 P)

(2011/C 238/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Diego Canga Fano (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das am 24. März 2011 in der Rechtssache F-104/09 ergangene Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union aufzuheben;
- seinen beim Gericht für den öffentlichen Dienst gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben, wobei jedoch klargestellt wird, dass er mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils und dem Zuspruch von einem symbolischen Euro als Ersatz des ihm entstandenen Schadens zufrieden ist;
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer einen einzigen, dreigeteilten Rechtsmittelgrund geltend, mit denen er einen Rechtsfehler rügt.

- Erster Teil: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die maßgeblichen Bestimmungen entgegen der vom Gerichtshof und dem Gericht entwickelten Rechtsprechung zum Ermessen der Anstellungsbehörde ausgelegt (Randnrn. 35 und 36 des angefochtenen Urteils).
- Zweiter Teil: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Prüfung, ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege, rechtlich unbegründete Schlussfolgerungen gezogen (Randnrn. 48, 51, 52, 58, 78 und 79 des angefochtenen Urteils) und seinen eigenen Kriterien widersprochen, die es statt der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts heranziehen wolle.

- Dritter Teil: Die Begründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst weise inhaltliche Ungenauigkeiten in Verbindung mit einer Verfälschung oder Nichtberücksichtigung von ihm zur Verfügung gestellten Beweisen auf (Randnrn. 80, 81, 85, 88 und 90 des angefochtenen Urteils).

Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — Gooré/Rat

(Rechtssache T-285/11)

(2011/C 238/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Kader Gooré, (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. L. Meynot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 330/2011 des Rates vom 6. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire⁽¹⁾ in Bezug auf die Aufnahme des Namens von Herrn Charles Kader Gooré in die Liste in Anhang II teilweise für nichtig zu erklären (und festzustellen, dass sie auf ihn nicht anwendbar ist);
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, an Herrn Charles Kader Gooré fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) als Ersatz des entstandenen Schadens zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Der Kläger rügt zum einen, dass der Rat der Europäischen Union seine Begründungspflicht verletzt habe, und zum anderen, dass er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, da die restriktiven Maßnahmen über das hinausgingen, was notwendig sei, um die vom Rat der Europäischen Union angestrebten Ziele zu erreichen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verträge. Der Kläger rügt zum einen, dass der Rat der Europäischen Union die Verfahrensrechte dadurch verletzt habe, dass er dem Kläger niemals sämtliche Umstände mitgeteilt habe, die eine Maßnahme rechtfertigten, und zum anderen rügt er eine Verletzung des Eigentums.

⁽¹⁾ ABl. L 93, S. 10

Klage, eingereicht am 6. Juni 2011 — Heitkamp BauHolding/Kommission

(Rechtssache T-287/11)

(2011/C 238/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Heitkamp BauHolding GmbH (Herne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Niemann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 26. Januar 2011 in ihrer berichtigten Form vom 15. April 2011, nach bisheriger Kenntnis der Klägerin noch nicht veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

- Es handele sich bei der Sanierungsklausel des § 8 Buchst. c Abs. 1 Buchst. a des deutschen Körperschaftssteuergesetzes (KStG) nicht um eine Beihilfe i.S.d. Art. 107 AEUV. Bereits bei der Klassifizierung des Referenzsystems unterlaufe der Beklagten ein Fehler, indem sie von dem Referenzsystem „Vorschriften über den Steuerabzug Verlustabzug bei Körperschaften, bei denen es zu einem Beteiligungserwerb kommt“ ausgehe. Tatsächlich bestehe das Referenzsystem vielmehr in dem zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, der als Ausfluss des objektiven Nettoprinzipis auch im Körperschaftsteuerrecht gelte.
- Der in § 8 Buchst. c KStG vorgesehene Untergang von Verlustvorträgen müsse daher als Ausnahme qualifiziert werden, während die Sanierungsklausel des § 8 Buchst. c Abs. 1 Buchst. a KStG wiederum als Rückausnahme hiervon lediglich den Regelfall wiederherstelle, welcher dem Leistungsfähigkeitsprinzip auch im Sanierungsfall Geltung verschaffe.
- Die Beklagte gebe zwar an, „das Referenzsystem bilde das deutsche Körperschaftsteuersystem in der derzeitigen Fassung“, erkenne aber, dass mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Rechtslage in der Bundesrepublik eine andere sei. Nach Einführung der Stille-Reserve-Klausel in § 8 Buchst. c KStG komme es im Falle eines Anteilseignerwechsels bei gesunden Unternehmen in Höhe der stillen Reserve